



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



BEZIRK OBEREGG

WASSERVERSORGUNG WOLFHALDEN

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELFFASSUNGEN TORFNEST

Betroffene Parzellen:

Schutzzone S3:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1068	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1076	½ Lukas Walser-Eisenhut ½ Sandrine Walser-Eisenhut	Torfneststrasse 5 Torfneststrasse 5	9413 Oberegg 9413 Oberegg
1077	Felix Eisenhut-Geiger	Rank, Torfneststrasse 9	9413 Oberegg
1079	Albert Bischofberger	Sportplatzstrasse 11	8580 Amriswil
1080	Martin Schiltknecht-Kürsteiner	Dorf 24	9042 Speicher
1081	Andreas Eisenhut-Dürst	Blatten 9	9413 Oberegg
1490	Felix Eisenhut-Geiger	Rank, Torfneststrasse 9	9413 Oberegg
1716	Hanspeter Breu-Mall	Unteres Torfnest 1	9413 Oberegg
1723	½ Martina Fürer-Köppel ½ Max Fürer-Köppel	Unteres Torfnest 3 Unteres Torfnest 3	9413 Oberegg 9413 Oberegg

Schutzzone S2:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1068	Staat Kanton Appenzell I.Rh., Landeskanzlei	Marktgasse 2	9050 Appenzell
1074	½ Martina Fürer-Köppel ½ Max Fürer-Köppel	Unteres Torfnest 3 Unteres Torfnest 3	9413 Oberegg 9413 Oberegg
1075	Maria Lorenzetti-Schmalz	Unteres Torfnest 5	9413 Oberegg
1076	½ Lukas Walser-Eisenhut ½ Sandrine Walser-Eisenhut	Torfneststrasse 5 Torfneststrasse 5	9413 Oberegg 9413 Oberegg
1077	Felix Eisenhut-Geiger	Rank, Torfneststrasse 9	9413 Oberegg
1080	Martin Schiltknecht-Kürsteiner	Dorf 24	9042 Speicher
1081	Andreas Eisenhut-Dürst	Blatten 9	9413 Oberegg
1723	½ Martina Fürer-Köppel ½ Max Fürer-Köppel	Unteres Torfnest 3 Unteres Torfnest 3	9413 Oberegg 9413 Oberegg

Schutzzone S1:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
1076	½ Lukas Walser-Eisenhut ½ Sandrine Walser-Eisenhut	Torfneststrasse 5 Torfneststrasse 5	9413 Oberegg 9413 Oberegg
1723	½ Martina Fürer-Köppel ½ Max Fürer-Köppel	Unteres Torfnest 3 Unteres Torfnest 3	9413 Oberegg 9413 Oberegg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	2
Art. 7	Grundsatz	2
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	3
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	3
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 17	Pflanzen- und Holzschutzmittel	5
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 20	Pflanzen- und Holzschutzmittel	5
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	6
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 22	Zutritt	6
3.	Besondere Bestimmungen	6
Art. 23	Schmutzwasserleitungen in der Zone S2	6
4.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	6
Art. 24	Grundsatz	6
Art. 25	Fristen	7
4.1	Bestimmungen für die Zone S3	7
Art. 26	Schmutzwasserleitungen	7
Art. 27	Verkehrsanlagen	7
Art. 28	Landwirtschaftliche Anlagen	7

4.2	Bestimmungen für die Zone S2	7
Art. 29	Schmutzwasserleitungen	7
Art. 30	Verkehrsanlagen	7
Art. 31	Landwirtschaftliche Anlagen	8
5.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 32	Verfügungen	8
Art. 33	Ausnahmebewilligungen	8
Art. 34	Anmerkung im Grundbuch	8
Art. 35	Strafbestimmungen.....	8
Art. 36	Vollzugsbeginn	8

Beilage zum Schutzzonenreglement (Stand am 1. Januar 2016)

- Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Torfnest:

<u>Name:</u>	<u>Koordinaten:</u>
Torfnest 35	2'760'705 / 1'255'897
Torfnest 36	2'760'678 / 1'255'944
Torfnest 38	2'760'548 / 1'256'041

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans "Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Torfnest", Plan-Nr. 2016-223/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 27. Februar 2017 / 13. Juli 2020 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Oberegg vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Die Grundwasserschutzzone (Zone S) besteht aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonevorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonevorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Bauverwilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁴ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁶ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁵ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁴, die Gewässerschutzverordnung⁵ oder die Altlastenverordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN**Art. 7 Grundsatz**

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

³ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV

⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. a

⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV

⁶ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁷ vgl. Beilage 1.8: Bst. b

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr⁸ ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien⁹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹⁰ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹¹ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹².

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹³ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen sorgt die zuständige Wasserversorgung. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung¹⁴ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.^{14a}

⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁰ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹² vgl. Beilage 1.1 und 1.2: Art 32 GSchV

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. f

¹⁴ vgl. Beilage 1.8: Bst. c

^{14a} vgl. Beilage 3: Bst. l

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann^{14a}.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁵ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt¹⁶.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien¹⁷ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern^{17a} ist untersagt.

Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁶ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG

¹⁷ vgl. Beilage 1.6: Anhang 2 Ziff. 1 VVEA

^{17a} vgl. Beilage 1.6a: Anhang 5 Ziff. 11 VTNP

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁸ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

In der vegetationslosen Zeit darf keine Gülle ausgebracht werden. Diese Regelung entspricht der innerrhodischen Vollzugspraxis. Der Landwirt hat sich bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit des Ausbringens von Flüssigdünger eigenverantwortlich beim Amt für Umwelt zu erkundigen.

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen¹⁹ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁰ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 18 Allgemeine Beschränkungen**

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²¹.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²² und den ergänzenden Richtlinien²³.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 20 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁴.

¹⁸ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 ChemRRV;
Beilage 1.8: Bst. d;
Beilage 3: Bst. h

¹⁹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.5 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;
Beilage 1.8: Bst. e;
Beilage 3: Bst. i

²⁰ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV

²¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV;

²² vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV

²³ vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁴ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV;
Beilage 1.7: Art. 25 WaV;
Beilage 3: Bst. i

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht²⁵.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Schmutzwasserleitungen in der Zone S2

Die bestehenden Schmutzwasserleitungen inkl. der Hausanschlüsse in der Zone S2 auf den Parzellen Nr. 1074, 1075, 1076 und 1080 sind ausnahmsweise zulässig.

Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 (Art. 29).

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 24 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S²⁶ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

²⁵ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV;

Beilage 1.5: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV

Art. 25 Fristen

Die in Art. 26 bis 31 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 33 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3**Art. 26 Schmutzwasserleitungen**

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Wasserversorgung sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 27 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

Art. 28 Landwirtschaftliche Anlagen

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 29 Schmutzwasserleitungen**

Die Schmutzwasserleitungen auf den Parz. Nr. 1074, 1075, 1076 und 1080 sind gemäss Art. 23 ausnahmsweise zulässig. Die Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die zuständige Wasserversorgung sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt zu melden.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Bei einem allfälligen Ersatz der Leitungen sind die einwandigen Schmutzwasserleitungen durch doppelwandige Schmutzwasserleitungen zu ersetzen.

Art. 30 Verkehrsanlagen

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

Art. 31 Landwirtschaftliche Anlagen

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Die Dichtheit der Anlagen ist innert einem Jahr zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 32 Verfügungen**

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen²⁷.

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 33 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 34 Anmerkung im Grundbuch

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken²⁷.

Art. 35 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes²⁸ und des Umweltschutzgesetzes²⁹ bestraft.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

²⁷ vgl. Beilage 2.1: Art. 11 EG GSchG

²⁸ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 f. GSchG

²⁹ vgl. Beilage 1.4: Art. 60 f. USG

Einsprachemöglichkeit vom bis

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am:

.....

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:

Leiterin Amt für Umwelt:

.....

.....

Ruedi Ulmann

Franziska Wyss